

Erkhelet täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisdorfer 33.
Besuchstunden der Redaction:
Vormittags 10-12 Uhr.
Nachmittags 4-6 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Anzeigen an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1/9 Uhr.
In den Abtheilungen für Prof. Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Sond. Edische, Rathhausstr. 18, p.
nur bis 1/3 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Ausgabe 15,050.
Abonnementpreis vierteljährlich 4 1/2 Rthl.
incl. Belegblätter 3 Rthl.
durch die Post bezogen 6 Rthl.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegblätter 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 36 Rthl.
mit Postbeförderung 45 Rthl.
Inserate 10 Pf. Courtpreis, 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis — Tabellarische
Sach nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Rubrications-
preis die Spaltenzahl 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung pro numerando
oder durch Postnachnahme.

No 76.

Sonnabend den 17. März 1877.

71. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen
Sonntag den 18. März nur Vormittags bis 1/9 Uhr
geschlossen.
Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Unsere Bekanntmachung vom 10. d. Mts., die Aufforderung zu nachträglicher Anzeige von Ehestrafen und Kindern mit eigenem Vermögen für die Zwecke der Einkommensteuer betreffend, nimmt Bezug auf die frühere ausführliche Bekanntmachung vom 18. Januar 1877 und bezeichnet die zu meldenden Kategorien von Personen in etwas kürzerer Fassung. Da jedoch letztere Fassung ohne den Hinblick auf die ältere Bekanntmachung zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte, so wollen wir die Personen, um welche es sich dabei handelt, hiermit nochmals genauer dahin präzisieren, daß dies

- 1) Ehestrafen, welchen die freie Verfügung über die Reibungen ihres Vermögens oder eines Theils desselben zusteht,
- 2) Kinder, welche in väterlicher Gewalt stehen, deren Vermögen aber nicht dem elterlichen Nießbrauch unterliegt und
- 3) Unmündige mit eigenem Vermögen, wobei aber noch vorausgesetzt wird, daß auch die Kinder und Unmündigen entweder über 18 Jahre alt sind, oder deren Vermögen einen Ertrag von über 500 M. giebt,

sind. Soweit diese Personen also nicht schon in Folge der Bekanntmachung vom 18. Januar 1877 in die Hauslisten ausdrücklich mit aufgenommen worden sind, sind dieselben nachträglich, und zwar spätestens bis

den 21. März e.,

bis zu welchem Tage wir hiermit die fragliche Frist erstrecken wollen, durch die betreffenden Familienhäupter, resp. Hausbesitzer bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile nach Namen, Stand, Alter, Staatsangehörigkeit und Wohnung, bez. unter Angabe der genauen Adresse der Vormünder, unserem Statistischen Bureau, Ritterplatz, Georgenhalle, 2. Etage, anzuzeigen.

Leipzig, den 16. März 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Messerschmidt.

Bekanntmachung.

Das 5. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen ist bei uns eingegangen und wird bis zum 4. kftg. Mts. auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

22. Verordnung, die Aushebung von Pferden u. für den Bedarf der Armee betreffend; vom 1. März 1877.
23. Verordnung, die Abtretung von Grundeigentum zu Erbauung einer von St. Egidien über Lichtenstein, Callenberg und Delsitz nach Stollberg zu führenden Eisenbahn nebst Zweiglinien Delitzsch-Kaisergrube und Pöhlitz-Puzau betreffend; vom 14. Februar 1877.
24. Verordnung zur Ausführung von § 13 des Gesetzes vom 9. April 1872, die Reorganisation des Landesculturaths betreffend, sowie des Gesetzes vom 15. Juli 1876 wegen Abänderung einiger Bestimmungen des vorgedachten Gesetzes; vom 19. Februar 1877.
25. Bekanntmachung, die Feststellung der Beiträge zur Deckung des Bedarfs des Landesculturaths betreffend; vom 20. Februar 1877.
26. Bekanntmachung, die Kinder-Heilanstalt zu Dresden betreffend; vom 22. Februar 1877.
27. Verordnung, die an die Landesbeamten abzuliefernden Duplicate von Leichenbestattungsscheinen betreffend; vom 24. Februar 1877.
28. Bekanntmachung, die Bewilligung einer in dem Regulativ über die Pensionirung der städtischen Beamten und die Bildung einer Pensions-Casse in Pöbau enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend; vom 27. Februar 1877.

Leipzig, den 16. März 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Cerutti.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die wegen Ueberwachung der Rindviehbestände, sowie wegen der veterinärpolizeilichen Bewaehrung des Schlachtens von Wiederkaern durch Bekanntmachungen vom 14., 17., 19. und 20. Februar 1877 von uns erlassenen Vorschriften verordnen wir hierdurch Folgendes:

- 1) Nicht nur die Händler und Besitzer von Rindvieh, sondern auch alle diejenigen Personen, bei denen Rindvieh, Ziegen oder Schafe, wenn auch nur vorübergehend oder auf kurze Zeit, eingekerkert werden, insbesondere Fleischer, Gastwirthe und Besitzer von Viehhallen, haben von dem Einkommen des Viehes unverzüglich und spätestens binnen vierundzwanzig Stunden, thunlichst aber schon vorher, unter Angabe der Stückzahl, des Ursprungsortes und des Standortes bei unserer Rathswache Anzeige zu erstatten. Dergleichen Vieh darf weder geschlachtet, noch aus der Stadt fortgeschafft werden, bevor es von dem bestellten Viehrevisor Herrn Bezirksarzt Prietsch oder dessen Stellvertreter untersucht worden ist. Dessen etwaigen Anordnungen ist übrigens sofort und auf das Strengste nachzugehen.
- 2) Diejenigen Fleischer und Händler, welche frisches Fleisch in die hiesigen Landfleischverhale oder sonst hierher einführen, also auch diejenigen hiesigen Fleischer bez. Fleischverhale, welche auswärts ihre Schlachträume haben und dort schlachten, haben sich mit Bescheinigungen darüber, daß das Schlachten der betreffenden Thiere unter thierärztlicher Aufsicht geschehen und daß jene gesund befunden worden, zu versehen und diese Bescheinigungen, welche von den Aufsichtsbeamten abgefordert werden, hier stets beizubringen.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden, insoweit dieselben nicht nach §. 328 des Strafgesetzbuches zu bestrafen sind, polizeilich mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen geahndet.

Leipzig, am 6. März 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Das Hochwasserrohr und die Wasserleitungsröhren werden in der Zeit vom 17. bis mit 21. d. Mts. gespült werden.

Leipzig, am 13. März 1877.

Der Rath's Deputation zur Wasserleitung.
Dr. Georgi.

Handelslehranstalt.

Die Anmeldung derjenigen Handlungselehrlinge, welche k. Ostern in die Handelslehranstalt eintreten sollen, erbittet sich der Unterzeichnete in der Zeit vom 18. bis mit 18. März vormittags von 10 bis 12 1/2 Uhr wo möglich unter persönlicher Vorstellung der Anzumeldenden durch ihre Herren Principale.

Dr. Odermann, Director.

Der Rath der Stadt Leipzig hat mir mitgetheilt, daß er zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers

Donnerstag dem 22. d. M. Mittags 1 1/2 Uhr

ein Festmahl im Schützenhause veranstalten werde und hat mich aufgefordert, die Herren Professoren, Dozenten und Beamten der Universität hiervon noch besonders in Kenntniß zu setzen.

Indem ich dieser Aufforderung hierdurch nachkomme, bemerke ich, daß Tafelmarken zu 3 M. bei Herrn J. P. Hansen, Markt Nr. 14, und bei Herrn E. Hoffmann im Schützenhause, bei Ersterem bis mit dem 20. d. M., ausgegeben werden.

Leipzig, den 15. März 1877.

Der Rector der Universität.
E. Thiersch.

Bekanntmachung.

Es sind für die hiesige Gasanstalt zu liefern:

- I.
die im laufenden Jahre und im Jahre 1878 erforderlichen gußeisernen hydraulischen Verschlässe, sowie
- II.
1. 3000 lauf. Met. Ruffenröhren von 6 sächs. Zoll Durchmesser, jede Röhre von mindestens 3 Meter Baulänge (laut Zeichn. A.),
2. 3000 lauf. Met. Ruffenröhren von 4 sächs. Zoll Durchmesser, jede Röhre von mindestens 3 Met. Baulänge (laut Zeichn. B.),
3. 1000 lauf. Met. Ruffenröhren von 1 1/2 sächs. Zoll Durchmesser, jede Röhre von nur 4 sächs. Fuß Baulänge (laut Zeichn. C.),
4. 15 Stück Kreuzstücke, 6 & 4 sächs. Zoll (laut Zeichn. D.), Maximalgewicht per Stück 85 Kilogr.,
5. 25 Stück Kreuzstücke, 6 & 4 sächs. Zoll (laut Zeichn. E.), Maximalgewicht per Stück 68 Kilogr.,
6. 30 Stück Kreuzstücke, 4 sächs. Zoll (laut Zeichn. F.), Maximalgewicht per Stück 48 Kilogr.,
7. 25 Stück Tische, 6 sächs. Zoll (laut Zeichn. G.), Maximalgewicht per Stück 61 Kilogr.,
8. 25 Stück Tische, 6 & 4 sächs. Zoll (laut Zeichn. H.), Maximalgewicht per Stück 57 Kilogr.,
9. 25 Stück Tische, 4 sächs. Zoll (laut Zeichn. J.), Maximalgewicht per Stück 35 Kilogr.,
10. 20 Stück große Syphons mit Deckeln (laut Zeichn. K.), Maximalgewicht per Stück 220 Kilogr.,
11. 15 Stück kleine Syphons mit Deckeln (laut Zeichn. L.), Maximalgewicht per Stück 120 Kilogr.,
12. 150 Stück Krümmer mit Flansche, 1 1/2 sächs. Zoll Durchmesser (laut Zeichn. M.), Maximalgewicht per Stück 10 Kilogr.,
13. 150 Stück Krümmer mit Fuß und Ruff, 1 1/2 sächs. Zoll Durchmesser (laut Zeichn. N.), Maximalgewicht per Stück 11 Kilogr.,
14. 150 Stück Candelaber mit Böden, bestehend aus Bod., Unterschaft und Oberschaft. Der Unter- und Oberschaft sind zusammenzufassen, zu verschloßern und ohne besondere Bezeichnung auch mit den erforderlichen 3 Schrauben zu versehen bez. zu liefern (laut Zeichn. O.), Maximalgewicht der gesammten Theile 215 Kilogr.

Die Lieferung zu I. erfolgt nach besonderem Auftrag.
Die gesammten Röhren und Eisentheile unter II sind von jeder der vorstehenden 14 Nummern in drei gleich großen Lieferungen zu effectuieren und zwar ein Drittel innerhalb sechs Wochen von dem Tage an, an welchem der Director der Gasanstalt Auftrag zur Ausführung erteilt hat, das zweite und letzte Drittel je sechs Wochen später.

Die Lieferung aller dieser Stücke soll an den Mindestfordernden, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Submittenten, vergeben werden.

Verzeichnisse der erforderlichen Gegenstände, Zeichnungen und Lieferungsbedingungen sind in hiesiger Gasanstalt gegen Erstattung der Copialien in Empfang zu nehmen, die Offerten aber bis längstens

Sonnabend den 24. März d. J. Nachmittags 6 Uhr

versiegelt und mit der Aufschrift „Lieferung von Gußeisen“ versehen an unterzeichnete Deputation oder die Rantiatour des Rathes einzusenden oder abzugeben.

Nicht versiegelt oder verspätet eingegangene Offerten können keine Berücksichtigung finden.

Leipzig, am 12. März 1877.

Der Rath's Deputation zur Gasanstalt.

Bekanntmachung.

Das der Stadtgemeinde gehörige, am Peterssteinweg Nr. 11 gelegene Grundstück zur Grünen Linde, Nr. 301 Abtheil. B. des Brandkatasters, soll zum Verkaufe, bez. das Vordergebäude auf den Abbruch

Montag den 26. d. Mts., Vormittags 11 Uhr

an Rathshalle veräußert und vorbehaltlich des Beschlusses über den Zuschlag in folgender Weise ausgedoten werden, nämlich

- zuerst das ganze Grundstück, so wie es steht und liegt, zum Verkaufe mit der Verpflichtung für den Ersteher zum Abbruche des Vordergebäudes und unter Ausschluß des nach der festgestellten neuen Straßen- und Baufluchtlinie davon zur Straßenverbreiterung zu verwendenden Grundes und Bodens, welcher nicht mit verkauft wird,
- dann noch einmal das Grundstück mit Ausschluß des besonders auf den Abbruch zu veräußernden Vordergebäudes und nach Abtrennung des zur Straßenverbreiterung zu verwendenden Grundes und Bodens des letzteren mit den Seiten- und Hintergebäuden, so wie Alles steht und liegt, ebenfalls zum Verkaufe,
- zuletzt das Vordergebäude auf den Abbruch für den Fall, daß der Zuschlag auf das zweite Angebot erfolgt.

Der Versteigerungstermin wird pünktlich zur angegebenen Stunde eröffnet und die Versteigerung jedesmal geschlossen werden, sobald auf die in obiger Reihenfolge ausgedotenen Versteigerungsobjecte weitere Gebote nicht mehr erfolgen.

Die Versteigerungsbedingungen und ein Situationsplan liegen von Donnerstag den 15. d. Mts. ab in unserem Bauamte (Rathhaus, 2. Etage) zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 10. März 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Cerutti.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 88 Reichentischen und den übrigen Gegenständen zur Ausstattung zweier Zeichenäle soll mit Vorbehalt der Auswahl unter den Bietern an den Mindestfordernden vergeben werden. Anschlagsformulare und Bedingungen sind auf der Schatzexpedition zu erhalten, wofür auch die Anerbieten versiegelt und mit der Aufschrift „Reichentische“ versehen bis 24. März d. J. Abends 6 Uhr einzureichen sind.

Leipzig, den 14. März 1877.

Der Schulanschaff der Stadt Leipzig.
Dr. Panik. Schner.

Öffentliche Buchhändler-Lehranstalt.

Zu der Sonntag den 18. März Vormittags 1/9 Uhr im kleinen Saale der Buchhändlerbörse stattfindenden Schlußfeierlichkeit des Schuljahres und der damit verbundenen Entlassung der Abiturienten ladet die Herren Principale, die Eltern und Angehörigen unserer Zöglinge, sowie Alle, die sich für die Anstalt interessieren, ganz ergeben ein

Dr. Caspe, Director.